

Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG
Association EDUCATION SANS VIOLENCE
Associazione EDUCAZIONE SENZA VIOLENZA

Änderung des ZGB (Gewaltfreie Erziehung) – Vernehmlassungsvorlage vom 22.8.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage «Gewaltfreie Erziehung». Der Verein GEWALTFREIE ERZIEHUNG nimmt zu rubr. Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung und ersucht um entsprechende Überarbeitung der Vorlage:

Falsche Ausgangslage im Bericht

Bereits in der Übersicht als auch in der Ausgangslage wird festgehalten, dass *‘nach geltendem Recht Gewalt gegenüber Kindern im Rahmen der elterlichen Erziehung nicht erlaubt sei’* (Ziff. 1). Diese Sichtweise ist nicht zutreffend, vielmehr schlicht falsch.

Das ausdrückliche Züchtigungsrecht gemäss ZGB wurde 1978 abgeschafft. Allerdings wurde ein Züchtigungsverbot bzw. ein Verbot von Körperstrafen nicht gesetzlich festgeschrieben. Damit sind Körperstrafen in gewissem Rahmen nicht grundsätzlich verboten, vielmehr erlaubt. Entsprechend hat das Bundesgericht anerkannt, dass körperliche Züchtigungen im Rahmen der Familie nicht als physische Gewalt betrachtet werden, sofern sie ein von ‘der Allgemeinheit akzeptiertes Mass’ nicht überschreiten und die Bestrafung nicht häufig wiederholt wird (129 IV 216, 117 IV 14).

Indem der Bericht diese Entscheide des Bundesgerichts nicht ausdrücklich erwähnt und in seine Überlegungen nicht einbezieht, ist er mit einem gravierenden Mangel behaftet, der sich im Übrigen an weiteren Stellen (vgl. S.6, 8 und 13) fortsetzt. So entsteht der Eindruck, dass sich der Bundesrat bzw. die den Bericht verfassenden Personen trotz des klaren Auftrags der Motion noch nicht von der jahrelangen, ablehnenden Haltung zur gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung lösen konnten. Nur folgerichtig will sich der Bund gemäss Bericht nicht an der Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmung beteiligen (vgl. mehr zu hinten zu Prävention).

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Die von den Räten angenommene Motion von Nationalrätin Bulliard-Marbach (19.4632) beauftragte den Bundesrat – einmal mehr gegen seinen Willen – für Kinder *‘das Recht auf gewaltfreie Erziehung’* im ZGB zu verankern. In der parlamentarischen Debatte forderte Ständerätin Heidi Z’Graggen für die grosse Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen

ebenfalls ausdrücklich *‘das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung ins ZGB aufzunehmen’* (AB 2022 S. 1350).

Demgegenüber sieht der Vorentwurf - in angeblicher Umsetzung der Motion – folgende Formulierung vor: *‘Insbesondere haben sie’* (die Eltern) *‘das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen’*. Dazu ist vorab festzuhalten: Mit dieser Formulierung steht nicht mehr das Kind als Rechts- und Schutzsubjekt im Zentrum, vielmehr werden (bloss) die Eltern in Pflicht genommen.

Es stellt sich die Frage, ob mit der gegenüber dem ausdrücklichen Recht massiv abgeschwächten, bundesrätlichen Formulierung der Motion hinreichend nachgekommen wurde. Das ist entschieden zu bezweifeln. Der Bericht verwirft jedenfalls ausdrücklich den Ansatz des Rechts auf gewaltfreie Erziehung (vgl. Ziff. 3.2.2). Die Begründung dazu ist nicht überzeugend, mehr diffus. Einerseits wird erkannt, dass die von der Motion geforderte Lösung die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt stärken würde. Andererseits wird mit schwammigen Hinweisen ohne nähere Begründung – Rechtslage, parlamentarische Debatte – ein ausdrückliches Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung abgelehnt. Dies auch mit der Befürchtung, dadurch möglicherweise einen individuell durchsetzbaren Anspruch des Kindes zu schaffen. Auch dieser letztgenannte Punkt verfängt nicht: **Ein Hinweis in der Botschaft, dass dies kein individuell einklagbarer Rechtsanspruch ist, würde genügen.** Zudem hat sich die im Bericht genannte Befürchtung in Deutschland und Österreich, wo das Recht auf gewaltfreie Erziehung seit 2001 (D) bzw. 1989 (AUT) Gesetz ist, soweit ersichtlich nie aktualisiert bzw. manifestiert.

Im Ergebnis ist klar zu fordern, dass *das Recht auf gewaltfreie Erziehung* Teil des neuen Gesetzestexts sein muss.

Beschränkung des Gewaltverbotes auf Eltern

Sollte an der Fassung gemäss Vorentwurf festgehalten werden, ist der Begriff der Eltern zu eng gefasst. Vielmehr müssen sämtliche erziehungsberechtigten und erziehungsverpflichteten Personen vom Gewaltverbot erfasst sein.

Bei einer wie gefordert gesetzlichen Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung ist ohnehin jede erziehende Person betroffen.

Prävention auch Bundesaufgabe

Neben dem gemäss Art. 302 Abs. 4 VE ZGB vorgesehenen und zu unterstützenden verbesserten Zugang zu kantonalen Stellen mit Beratungs- und Hilfsangeboten sind (wie der Bericht unter Ziff. 3.3. richtig festhält) Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen im Hinblick auf die Wirkung der Strahlkraft der neuen Regelung von zentraler Bedeutung für die Prävention.

Soweit ersichtlich schweigt sich die Vorlage über Zuständigkeit und Finanzierung

dieser Kampagnen aus (Ziff. 6.4. bezieht sich nur auf Beratung und Hilfsangebote). Diesbezüglich wird noch Klarheit zu schaffen sein. Zu bevorzugen wäre eine Lösung, wonach sich der Bund, sei es alleine, sei es in Kooperation und Koordination mit den Kantonen und privaten Institutionen aktiv beteiligt. Prävention und Signalwirkung sind die Hauptstossrichtungen der neuen Regelung. Als Beispiele für analoge Lösungen seien die Tabak- und die Suchtprävention des Bundes mit weiteren Partnern erwähnt. Hingewiesen sei auch insbesondere auf die Bundeskompetenzen im Bereich der Prävention des Strassenverkehrsgesetzes (vgl. Art. 2a SVG). Folgende analoge, ergänzende neue gesetzliche Bestimmung ist zu prüfen: *Der Bund fördert das Recht auf gewaltfreie Erziehung durch Sensibilisierungskampagnen und andere präventiv wirksame Massnahmen. Aktivitäten der Kantone und privater Institutionen kann er koordinieren und unterstützen.*

Gerade in den Bereichen Sensibilisierung und Aufklärung gilt es, einen kantonalen Flickenteppich zu vermeiden. Die zu vermittelnden Botschaften sollten schweizweit einheitlich und nachhaltig sein. Es geht, wie der Bericht zu Recht festhält, langfristig um einen Sinneswandel (Ziff.5.4). Das gilt auch für Familien mit gewissen ausländisch-kulturellen Hintergründen, wo sich Gewaltprobleme statistisch überproportional manifestieren (vgl. Ständerat Caroni in AB 2022 S.1350). Für diese Gruppen Menschen sind zum Beispiel Flyer in ihrer jeweiligen Sprache bereit zu halten – das kann nicht Aufgabe der Kantone (alleine) bzw. jedes einzelnen Kantons sein.

Auswirkungen auf die Gesellschaft

Zuhanden der Botschaft ein ergänzender Hinweis im Hinblick auf die langfristige Signalwirkung: Ist eine Generation Kinder gewaltfrei erzogen worden, dürfte dies mit grosser Wahrscheinlichkeit auch zu erheblicher Verminderung der die Gesellschaft heute stark belastenden Häuslichen Gewalt führen. Oder mit den Worten Nelson Mandelas: 'Die Erziehung ist die mächtigste Waffe, die man benutzen kann, um die Welt zu ändern'.

Mit freundlichen Grüssen

Verein **GEWALTFREIE ERZIEHUNG**



Dr. Andreas Brunner
Präsident



Barbara Heuberger
Vize-Präsidentin, Geschäftsstelle

Geschäftsstelle: Barbara Heuberger, Stauffacherstrasse 175, 8004 Zürich
E-Mail: verein.gewaltfreie.erziehung@gmail.com, Mobile 079 484 41 08
Website deutsch: keine-gewalt-gegenkinder.ch